

## A n t w o r t

### des Ministeriums für Bildung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Martin Brandl (CDU)  
– Drucksache 17/14212 –

### Nachmittagsbetreuung im Landkreis Germersheim

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/14212 – vom 15. Januar 2021 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Grundschulen haben nachmittägliche Angebote für Kinder (bitte unterscheiden nach Ganztagschule, betreuende Grundschule und Hort)?
2. Von wie vielen Grundschulkindern im Landkreis Germersheim werden Ganztagschule, betreuende Grundschule oder Hort besucht?
3. Wie viele Kinder nehmen keines dieser nachmittäglichen Angebote wahr?
4. Wie hoch sind die Beiträge der Eltern für ein Kind in betreuender Grundschule oder Hort (falls keine einheitlichen Beträge vorliegen, bitte die jeweilige Spannweite angeben)?
5. Welche Kosten fallen für die Träger der betreuenden Grundschule an?
6. Welche Kosten fallen für die Träger der Hortangebote an?

Das **Ministerium für Bildung** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 8. Februar 2021 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

In Rheinland-Pfalz gibt es ein differenziertes Angebot an Ganztagschulen.

Dazu gehören die in § 14 Abs. 1 Schulgesetz geregelten Ganztagschulen in verpflichtender Form und in Angebotsform. Beide Formen zeichnen sich durch eine Zeitstruktur aus, in der unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Bereich eng verzahnt sind. Zum außerunterrichtlichen Bereich zählen Förderangebote, Lern- und Übungszeiten, Projekte sowie Arbeitsgemeinschaften, z. B. in Naturwissenschaften, Musik oder Kunst.

Darüber hinaus gibt es die in § 14 Abs. 2 Schulgesetz geregelten Ganztagschulen in offener Form mit einem nachmittäglichen Betreuungsangebot. Nach dem Zeitkriterium der Kultusministerkonferenz ist eine Schule offene Ganztagschule, wenn sie an mindestens 3 Wochentagen zu je sieben Zeitstunden geöffnet hat.

Nicht zu den im Schulgesetz geregelten Ganztagschulen gehören Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen auch Schulkinder nachmittäglich betreut werden, z. B. Horte oder altersgemischte Gruppen in Kindergärten.

Als erstes Bundesland hat Rheinland-Pfalz im Jahr 2002 ein Ausbauprogramm zum Ganztagsschulangebot gestartet und gilt damit bundesweit als Land der Ganztagschulen. Das Netz der Ganztagschulen wurde seither immer weiter verdichtet. Mittlerweile gibt es in jeder der 170 Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen Städte und kreisfreien Städte mindestens ein Ganztagsangebot im Grundschulbereich. Von 960 Grundschulen haben über 86 Prozent ein Ganztagsangebot.

Die rheinland-pfälzische Ganztagschule ist ein Erfolgsmodell und zu einem unverzichtbaren Bestandteil des Bildungsangebots geworden. Sie genießt hohe Anerkennung und ist wichtig zur Sicherung von Chancengleichheit und für die Vereinbarkeit von Kindererziehung und Berufstätigkeit. Durch den erweiterten Zeitrahmen bieten Ganztagschulen ihren Schülerinnen und Schülern viele Möglichkeiten zur individuellen Förderung.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Die nachmittäglichen Angebote für Kinder im Grundschulalter – unterschieden nach Ganztagschule, Betreuender Grundschule und Hort – sehen wie folgt aus:

GS Bellheim: Ganztagschule, Betreuende Grundschule, Hort; GS Berg/Pfalz: Betreuende Grundschule, Hort; GS Freckenfeld: Betreuende Grundschule; GS Germersheim Eduard-Orth: Ganztagschule, Betreuende Grundschule, Hort; GS Germersheim Gottfried Tulla: Betreuende Grundschule, Hort; GS Germersheim Scholl: Ganztagschule, Betreuende Grundschule, Hort; GS Hagenbach: Ganztagschule, Betreuende Grundschule, Hort; GS Hatzenbühl: Ganztagschule, Betreuende Grundschule; GS Hördt: Betreuende Grundschule, Hort; GS Jockgrim: Ganztagschule, Hort; GS Kandel Ludwig-Riedinger: Ganztagschule, Betreuende Grundschule, Hort; GS Kuhardt: Betreuende Grundschule; GS Leimersheim: Betreuende Grundschule; GS Lingenfeld: Ganztagschule, Betreuende Grundschule, Hort; GS Lustadt: Ganztagschule; GS Minfeld: Betreuende Grundschule, Hort; GS Neuburg: Betreuende Grundschule, Hort; GS Neupotz: Betreuende Grundschule; GS Ottersheim: Betreuende Grundschule; GS Rheinabern: Ganztagschule, Betreuende Grundschule, Hort; GS Rülzheim: Betreuende Grundschule, Hort; GS Schwegenheim: Ganztagschule, Betreuende Grundschule, Hort; GS Steinweiler: Betreuende Grundschule, Hort; GS Weingarten: Betreuende Grundschule, Hort; GS Westheim: Betreuende Grundschule, Hort; GS Wörth Büchelberg: Hort; GS Wörth Damm: Betreuende Grundschule, Hort; GS Wörth Dorschberg: Ganztagschule, Betreuende Grundschule, Hort; GS Wörth Maximiliansau: Ganztagschule, Betreuende Grundschule; GS Wörth Schaidt: Betreuende Grundschule, Hort; GS Zeiskam: Betreuende Grundschule.

Zu den Fragen 2 und 3:

Im Schuljahr 2020/2021 besuchen 4 673 Kinder Grundschulen im Landkreis Germersheim, 2 372 Schülerinnen und Schüler nehmen am ganztägigen Angebot einer Ganztagschule, dem Angebot einer Betreuenden Grundschule oder eines Hortes teil. Um Doppelzählungen zu vermeiden, wurden Schülerinnen und Schüler bei der Statistik nur einem Angebot zugeordnet. 2 301 Kinder nehmen keines dieser Angebote wahr.

Zu Frage 4:

Die Erhebung von Elternbeiträgen liegt im Ermessen des Trägers der Betreuenden Grundschule und ist abhängig von Art und Umfang des Betreuungsangebotes sowie dem Einkommen der Eltern. Über die Höhe der einzelnen Elternbeiträge liegen dem Ministerium für Bildung keine Daten vor. Die Beiträge sind je nach Träger unterschiedlich und unterscheiden sich u. a. nach Kinderzahl, Einkommen und Betreuungsumfang. So ist beispielsweise der Beitrag in der Stadt Koblenz nach Kindern einer Familie von 20 Euro für ein Kind bis 43 Euro für drei Kinder gestaffelt; jedes weitere Kind kostet 10 Euro. In der Stadt Ludwigshafen zahlen Eltern für eine Betreuung bis 14.00 Uhr 30 Euro und bis 16.00 Uhr 60 Euro. Beide Träger gewähren eine vollständige Kostenbefreiung für Empfängerinnen und Empfänger staatlicher Hilfen. Der Träger hat gemäß der „Hinweise zur Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen“ (Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur vom 1. August 2014 (9413 B – 51 134/31 [1]) soziale Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Nach § 13 Abs. 4 des rheinland-pfälzischen Kindertagesstättengesetzes setzt das Jugendamt die Hortbeiträge für Schulkinder nach Anhörung der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege fest. Bei Familien mit geringem Einkommen kann in besonderen Ausnahmefällen der Elternbeitrag auch über die in § 90 Abs. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch getroffene Regelung hinaus ermäßigt werden.

Hortbeiträge gestalten sich je nach Landkreis/Stadt sehr unterschiedlich und unterscheiden sich deutlich je nach Kinderzahl und Einkommen. So liegt beispielsweise der Hortbeitrag in der Stadt Mainz in der höchsten Einkommensgruppe bei einem Kind bei 263 Euro, im Landkreis Mainz-Bingen bei 215 Euro.

Zu Frage 5:

Der Träger des Betreuungsangebotes trägt die Personal- und Sachkosten. Die Betreuungszeit kann stundenweise vergütet werden. Dabei sind die Regelungen zum Mindestlohn (§ 1 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns) zu beachten. Die Vergütung soll auf der Grundlage der in den Schulwochen monatlich geleisteten Zeitstunden berechnet werden. Die Bestimmungen des Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes sind zu beachten. Betreuungskräfte kommunaler Träger unterliegen dem TVöD.

Die Landesregierung gewährt dem Träger des Betreuungsangebotes pro Gruppe und Jahr einen pauschalierten Landeszuschuss je nach der wöchentlichen Dauer der Betreuung von in der Regel 1 534 Euro bei bis zu acht Betreuungsstunden (Zeitstunden), in der Regel 1 790 Euro bei acht bis zwölf Betreuungsstunden und in der Regel 2 046 Euro bei über zwölf Betreuungsstunden. Räume für das Betreuungsangebot sind im Rahmen der Schulbaurichtlinien zuschussfähig. Eine genaue Auflistung der Kosten der Träger liegen dem Ministerium für Bildung nicht vor.

Zu Frage 6:

Nach § 12 Abs. 3 Nr. 5 des derzeit gültigen Kindertagesstättengesetzes beträgt die Eigenleistung des Trägers 10 v. H. der Personalkosten. Zusätzlich müssen nach § 14 des Gesetzes die Sachkosten vom Träger übernommen werden. Nach dem aktuell gültigen Kindertagesstättengesetz übernimmt das Land für Plätze von Schulkindern in Kindertagesstätten je nach Angebot zwischen 27,5 v. H. und 35 v. H. der zuwendungsfähigen Personalkosten (§ 12). Mit dem am 1. Juli 2021 in Kraft tretenden Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) übernimmt

das Land künftig 44,7 v. H. der zuwendungsfähigen Personalkosten bei Tageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und 47,2 v. H. der zuwendungsfähigen Personalkosten bei Tageseinrichtungen in Trägerschaft anerkannter Träger der freien Jugendhilfe. Eine genaue Auflistung der Kosten der Träger liegt dem Ministerium für Bildung nicht vor.

Dr. Stefanie Hubig  
Staatsministerin